

**IM GESCHÄFT-TOTAL-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-  
ZUSATZVERSICHERUNG (IG-TBUZ-99)**

**1. In der Total-Betriebsunterbrechungs-Zusatzversicherung gelten die in der Besonderen Bedingung 5 sowie in den der Ergänzenden Bedingungen für die Im Geschäft-Versicherung (IG-99) darin angeführten Punkte.**

**2. Ergänzend zu den Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie den Ergänzenden Vereinbarungen in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Zusatzversicherung (EV098) besteht Versicherungs-schutz für Unterbrechungsschäden nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden**

bei dem durch

- Leitungswasser (Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden - AWB)
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben (Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung - AStB)
- Einbruchdiebstahl (Art. 1 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen - AEB)

eine dem Betrieb dienende Sache beschädigt oder zerstört wurde.

**3. Die Oberösterreichische Versicherung AG gewährt erweiterten Versicherungs-schutz gegen die versicherten Gefahren und Schäden gemäß den Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie den Ergänzenden Vereinbarungen in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Zusatzversicherung (EV098) unter den nachstehend näher geregelten Voraussetzungen:**

Voraussetzung für die Gewährung dieses Versicherungsschutzes ist, daß die Oberösterreichische Versicherung AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses AUSSCHLIESSLICHER BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERER war.

**3.1. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Zusatzversicherung**

**3.1.1. UNTERBRECHUNGSSCHÄDEN DURCH BRANDSCHÄDEN IN TROCKNUNGS- UND ERHITZUNGSANLAGEN**

In Ergänzung zu Art. 1 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie den Ergänzenden Vereinbarungen in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Zusatzversicherung (EV098) sind Unterbrechungsschäden, die als Folge von Brandschäden an Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt entstehen, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, auch wenn der Brand innerhalb einer solchen Anlage ausbricht.

**3.1.2. UNTERBRECHUNGSSCHÄDEN DURCH RADIOAKTIVE ISOTOPE BZW. RADIOAKTIVE VERUNREINIGUNG (KONTAMINATION) INFOLGE EINES VERSICHERTEN SACHSCHADENS**

Unterbrechungsschäden, die als Folge eines Sachschadens gemäß Art. 1, der Allgemeinen Feuer-Be-

etriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie der Ergänzenden Vereinbarungen in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Zusatzversicherung (EV098) durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen - insbesondere auch durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) - sind bis ATS 50.000,- (EUR 3.633,64) auf erstes Risiko mitversichert.